

Häufige Fragen zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) in der Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Jugend und Familie

Einleitung

Mit der hier vorliegenden FAQ-Liste möchten wir Ihnen, den Antragstellenden, komprimierte Informationen zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) in der Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Jugend und Familie - geben. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte FAQ-Liste „Häufige Fragen zum Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag“.

Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie unter folgendem Link: [FAQ zum SodEG des BMAS](#).

Die hier aufgeführten häufigen Fragen werden laufend aktualisiert und ergänzt.

Häufige Fragen zur Umsetzung des SodEG in der Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Jugend und Familie

1. Für welche Leistungsbereiche kann ein Antrag auf SodEG beim Fachbereich Jugend und Familie gestellt werden?

Sie können beim zuständigen Leistungsträger gem. § 12 SGB I einen Antrag nach dem SodEG stellen, mit dem ein Rechtsverhältnis besteht.

Der Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover als örtlicher Träger ist in diesem Zusammenhang die zuständige Behörde für:

- die Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 27 ff. und § 41 SGB VIII
- die Leistungen für Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für unter 18jährige nach dem SGB IX liegt die Zuständigkeit bei der Region Hannover.

Die sachliche Zuständigkeit gem. § 3 Nds. AG SGB IX / XII für die Eingliederungshilfe nach SGB IX und der Sozialhilfe nach SGB XII liegt beim Land Niedersachsen – Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Mit Hinweis auf die aufgeführte Zuständigkeit sind Anträge auf Zuschüsse aus dem SodEG für diese Träger, die Leistungen im SGB XII insbesondere gem. § 67 ff. SGB XII und nach dem SGB IX für über 18jährige erbringen, beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zu stellen.

Sofern Sie Leistungen für das Jobcenter Region Hannover, die Agentur für Arbeit oder andere Bundesbehörden (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Unfallversicherung, Rentenversicherung) erbringen, müssen Sie dort entsprechende Anträge stellen.

2. Welche Unterlagen werden für die Antragstellung beim Fachbereich Jugend und Familie benötigt.

Bitte nutzen Sie für die Antragstellungen gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie die bereitgestellten Antragsvordrucke. Ein Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG besteht aus:

1. Erklärung über Unterstützungsmöglichkeiten zur Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Krise gem. § 1 Absatz 1 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Bitte beachten Sie hierzu Abschnitt II der FAQ-Liste des BMAS ([FAQ zum SodEG des BMAS](#))

2. Antrag auf einen Zuschuss nach dem (SodEG) Sozialdienstleister-Einsatzgesetz für Träger im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Jugend und Familie

3. ggf. Anlagen zum Antrag Anlagen können z. B. sein:

- **eine Aufstellung der Leistungsberechtigten bei einzelfallvergüteten Leistungsangeboten**

Es ist zwingend notwendig, sofern der Zuschuss für eine Leistung im Rahmen von Einzelfallvergütungen erfolgt (z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe oder Jugendhilfe), eine Auflistung der Fälle, für die der Zuschuss beantragt wird, beizufügen. Dies ist notwendig, um eine Zuordnung der Zahlungen zu ermöglichen.

- **eine Aufstellung der zu berücksichtigen Leistungen, für die ein Antrag nach dem SodEG gestellt wird.**

3. Ab welchem Zeitpunkt kann ich einen Antrag auf SodEG beim Fachbereich Jugend und Familie stellen?

Eine Antragsstellung ist grundsätzlich seit Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. seit dem 28.03.2020, möglich.

4. Kann der Antrag rückwirkend gestellt werden?

Ja, jedoch nur bis zu dem Datum, seitdem Sie von den Einschränkungen durch die Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz betroffen sind (frühestens 16.03.2020).

5. Wo kann ich den Antrag stellen?

Bitte reichen Sie den Antrag incl. der entsprechenden Anlagen sowohl in elektronischer Form (**im pdf-Format - nicht Scan*) über die Emailadresse:

51.SodEG@Hannover-Stadt.de

und schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der:

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie
51.02-R/SodEG
Ihmeplatz 5
30449 Hannover

ein.

6. Wer kann weiterführende Fragen im Rahmen der Antragstellung beantworten?

Wenn Sie Fragen haben, richten Sie diese bitte an die Emailadresse:

51.SodEG@Hannover-Stadt.de

Ihre Frage wird dann zielgerichtet von der zuständigen Organisationseinheit beantwortet.